

Protokoll über die Gründung und erstmalige Mitgliederversammlung des Vereins „Verein zur Unterstützung des StudentenPACKs“

Am heutigen Montag, dem 02.02.2015 versammelten sich um 18:30 Uhr in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität zu Lübeck in der Ratzeburger Allee 160 in 23562 Lübeck die in der als Anlage 1 beigefügten Anwesenheitsliste mit Namen und Anschrift genannten 10 Personen.

Albert Piek begrüßte die Anwesenden und übernahm im Einverständnis aller Anwesenden die Leitung der Versammlung. Er erklärte sich auf seinen Vorschlag hin bereit, das Protokoll der Versammlung zu führen. Dem wurde allseits zugestimmt.

Albert Piek schlug als Punkte der Tagesordnung (TOP) vor:

1. *Aussprache zur Gründung eines Vereins,*
2. *Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,*
3. *Wahl des Vereinsvorstandes,*
4. *Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen*

Die Anwesenden stimmten durch ihr Handzeichen der Tagesordnung zu.

TOP 1: Aussprache zur Gründung eines Vereins

Albert erläuterte, dass für das geordnete Werben von Spenden und Sponsorgeldern sowie erhöhte Unabhängigkeit von den Gremien der Studierendenschaft an der Universität zu Lübeck, die Gründung eines rechtlich geordneten, gemeinnützigen Vereins sinnvoll ist.

Die Anwesenden begrüßten diesen Vorschlag einstimmig.

TOP 2: Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen und diskutiert. Anschließend wurde darüber abgestimmt, den Verein „Verein zur Unterstützung des StudentenPACKs“ zu errichten und ihm die vorgeschlagene Satzung zu geben. Das Ergebnis der per Handzeichen erfolgten Abstimmung: 10 Ja-Stimmen; der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden damit einstimmig angenommen.

Sämtliche Erschienenen erklärten, dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder anzugehören. Die Anwesenden unterschrieben die Satzung (Anlage 2).

TOP 3: Wahl des Vereinsvorstandes

Zur Wahl für den Vorstand und die Rechnungsprüfer stellten sich Lukas Ruge, Albert Piek, Annika Munko, Johannes Zanken und Johann Mattutat.

Die Abstimmung erfolgte einzeln durch Handzeichen. Gewählt wurden:

- *als Vorsitzender Herr*
Lukas Ruge, geb. 22.11.1984 in Hamburg
mit 10 Ja-Stimmen einstimmig
- *als Stellvertreter/-in Herr*
Albert Piek, geb. 20.06.1991 in Georgsmarienhütte
mit 10 Ja-Stimmen einstimmig
- *als Kassenwart Herr*
Johann Mattutat, geb. 19.12.1994 in Wismar
mit 10 Ja-Stimmen einstimmig
- *als erster Rechnungsprüfer Frau*
Annika Munko, geb. 24.08.1992 in Hamburg
mit 10 Ja-Stimmen einstimmig
- *als zweiter Rechnungsprüfer Herr*
Johannes Zanken, geb. 13.07.1992 in Münster
mit 10 Ja-Stimmen einstimmig

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4: Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen

Albert Piek äußerte, dass der Verein so schnell wie möglich vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werden solle. Er bat um Abstimmung durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag:

Bis zur rechtskräftigen Eintragung des Vereins im Vereinsregister soll der Vorstand nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars oder Ratsschreibers, Zahlung der Gerichtskosten) sorgen, beim Finanzamt die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig herbei führen und sonst keine anderen Geschäfte erledigen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wurde im Weiteren durch einstimmigen Beschluss ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen bei der Satzung vorzunehmen, falls vonseiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Es wurde klargestellt, dass sich diese Ermächtigung nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen bezieht.

Ergebnis der Abstimmung: 10 Ja-Stimmen - der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert, und es wird ihnen nach Eintragung des Vereins ein Satzungstext zur Verfügung gestellt.

Die Gründungsversammlung wurde um 19:45 Uhr geschlossen.

Lübeck, der 02. Februar 2015

Unterschrift der Schriftführerin/des Schriftführers

Anlage 1: Anwesenheitsliste

Name	Anschrift

Anlage 2: Satzungsentwurf

Präambel

- a) Das „StudentenPACK“ ist ein Magazin erstellt von Lübecker Studierenden und für Lübecker Studierende. Es erscheint seit 2005 und wird unentgeltlich abgegeben.
- b) Der „Verein zur Unterstützung des StudentenPACKs“ möchte dieses Engagement unterstützen und erhalten.

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Unterstützung des StudentenPACKs“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt das Kürzel e.V. (im Folgenden wird daher die Kurzform „StudentenPACKer e.V.“ genutzt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der studentischen Kultur durch die Förderung der 2005 gegründeten Studierendenzeitung „StudentenPACK“.
- (2) Zur Umsetzung des Satzungszwecks wird der StudentenPACKer e.V.
 - (i) die Redaktion bei ihrer Arbeit unterstützen,
 - (ii) das „StudentenPACK“ finanziell bei seiner Arbeit unterstützen,
 - (iii) die Erstellung und den Betrieb eines Archivs der studentischen Kultur in Lübeck, insbesondere studentischer Veröffentlichungen in Studierendenzeitschriften in Lübeck, fördern und
 - (iv) zu der Vernetzung mit anderen Studierendenzeitungen beitragen.

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Kultur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere sollen Mittel der Redaktion für ihre Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Im Verein bestehen zwei Arten der Mitgliedschaft:

- (i) Ordentliche Mitgliedschaft
 - (ii) Fördermitgliedschaft
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und aktuelles oder ehemaliges Mitglied der Redaktion des StudentenPACKs oder einer anderen lübschen Studierendenzeitung ist.
- (3) Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (4) Gesuche zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied sind als formloser, schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Namen, eine E-Mail-Adresse und die Anschrift des Antragstellers sowie bei natürlichen Personen das Geburtsdatum enthalten. Der Antrag kann per E-Mail eingereicht werden.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller schriftlich (per E-Mail) mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§5 Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn sie sind Mitglied des Vorstands; in diesem Falle haben sie eine Stimme.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (i) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (ii) durch freiwilligen Austritt,
 - (iii) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - (iv) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist sofort wirksam. Beiträge werden nicht zurück gezahlt.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss vom Vorstand gefasst werden und dem Mitglied mitgeteilt werden. Dieses hat vier Wochen nach Beschluss die Möglichkeit sich dazu schriftlich zu äußern, bevor der Entschluss vom Vorstand entweder zurückgenommen oder endgültig beschlossen wird.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen legt jedes Mitglied selbst fest. Sie kann 0 € betragen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (i) Der Vorstand
 - (ii) Die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des "StudentenPACKer e.V." besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem Vertreter und einem Kassenswart. Der Vorsitzende, der Vertreter und der Kassenswart sind individuell gerichtlich wie auch außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Zuvor muss der bisherige Vorstand entlastet werden.
- (3) Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des ihm nachfolgenden Mitglieds im Amt, längstens jedoch 24 Monate. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Verein aus, so muss eine unverzüglich zu berufende Mitgliederversammlung einen Ersatz wählen. Diese soll spätestens innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Zu dieser muss ordnungsgemäß geladen werden.
- (6) Änderungen der Satzung, die das zuständige Finanzamt im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. das zuständige Registergericht im Rahmen der Eintragung des Vereins bzw. von Änderungen der Eintragung in das Vereinsregister vorschlägt, darf der Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss in der Satzung umsetzen.
- (7) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für zeitlichen Aufwand.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (i) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - (ii) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (iii) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- (iv) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
- (v) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- (vi) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks,
- (vii) Eintritt und Austritt in Vereinsverbände sowie die Aufnahme in Lobbyisten und Streichung von denselben, sofern dies dem Erreichen der Vereinszwecke förderlich ist.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsordnung des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss verabschieden und ändern.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Der Vorstand muss vollzählig anwesend sein.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dieses ist zu veröffentlichen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied (und Fördermitglieder im Vorstand) eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (i) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - (ii) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - (iii) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (iv) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - (v) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- (5) Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands bei Verstoß gegen Treuepflichten gegenüber dem Verein erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (7) Ein Beschluss, der die Änderung des Vereinszwecks vorsieht, bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder des Vorstandes.
- (8) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten der jeweiligen Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens im ersten Monat jedes Sommersemesters.
- (2) Ein Interesse des Vereins liegt insbesondere vor, wenn
 - (i) ein Mitglied des Vorstands ausscheidet;
 - (ii) Mindestens zwei Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen;
 - (iii) die Rechnungsprüfer Unstimmigkeiten bei der Mittelverwendung bzw. -verwaltung feststellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

§14 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer. Sie prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Grundsätzen und den Zielen des Vereins entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, zwei Jahre. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Ersatzrechnungsprüfer.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Tagesordnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen ist. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu berufen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

